



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

## **1. Förderaufruf „Aufbau gemeindepsychiatrischer Klärungsdienste“**

Die Landesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, die psychosoziale Versorgung sektorenübergreifend, qualitativ hochwertig und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Ziel des Förderaufrufs ist, den Aufbau aufsuchender Klärungsdienste in den Gemeindepsychiatrischen Verbänden der Stadt- und Landkreise zu fördern. Voraussetzung für die Förderung ist die Bereitschaft einer Kommune, im einjährigen Förderzeitraum zu prüfen, ob im Kreis ein gemeindepsychiatrischer Klärungsdienst praktisch erprobt bzw. aufgebaut werden soll. Ohne das Votum damit vorwegzunehmen, verpflichtet sich die den Antrag stellende Kommune, im Förderzeitraum eine politische Entscheidung über den Aufbau bzw. die Erprobung eines solchen Dienstes herbeizuführen. Grundlage für die Beratung und die Entscheidungsfindung der Kommune ist eine im Projektzeitraum konkret ausgearbeitete Konzeption eines gemeindepsychiatrischen Klärungsdienstes. Die Konzeption soll im Förderzeitraum unter Einbezug der relevanten Akteure in einem dialogisch und sektorenübergreifend besetzten Arbeitsgruppenprozess entwickelt werden. Federführend bei der partizipativen Entwicklung der Konzeption ist die kommunale Psychiatrieplanung, deren personelle Ressourcen durch die Projektförderung erweitert werden. Die Konzeption ist auf die kommunale Versorgungssituation auszurichten, konzeptionell vorgegeben ist, dass für die gemeindepsychiatrischen Klärungsdienste gemeinsame Trägerschaften durch Gesundheitsamt/Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Träger des Sozialpsychiatrischen Dienstes (SpDi) im Gemeindepsychiatrischen Verbund (GPV) geplant werden.

## **2. Hintergrundinformation**

Der öffentliche Gesundheitsdienst ÖGD kommt durch Meldungen von Angehörigen, Polizei, benachbarten Bürger/innen und anderen Ämtern oder durch die Betroffenen selbst mit Menschen in Kontakt, die ein auffälliges Verhalten zeigen bzw. in eine (see-lische) Krisensituation geraten sind, häufig ohne sich selbst Hilfe zu suchen. Teilweise

werden die Betroffenen dann zunächst von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern für eine gemeindepsychiatrische Erstklärung der Situation aufgesucht.

Aus Sicht des Landespsychiatrieplans ist eine solche gemeindenaher Erstklärung grundsätzlich wünschenswert, auch und gerade für Menschen, die sich in Krisenlagen befinden und bislang noch nicht versorgt werden.

Die Beurteilung und Versorgung akuter Krisen- und Notfallmeldungen, die über Notruf und Rettungskräfte erfolgen, sind von gemeindepsychiatrischen Klärungsansätzen abzugrenzen. Zu empfehlen ist die Hereinnahme der zuständigen Stellen in den konzeptionellen Vernetzungs- und Arbeitsgruppenprozess beim Aufbau gemeindepsychiatrischer Klärungsdienste.

Im Zentrum des Bedarfs stehen Konstellationen mit krisenhaften psychosozialen Situationen, die aufgrund ihres erhöhten Eskalationspotenzials nicht unbeachtet bleiben können und Klärung erfordern, wobei die betroffenen Personen sich nicht effektiv um Hilfe bemühen.

Der ungedeckte Versorgungsbedarf wird hier überwiegend im psychischen und psychosozialen Feld liegen, kann aber ohne individuelle Klärung nicht grundsätzlich einer Zielgruppe zugeordnet werden.

Die Zugehörigkeit eines Betroffenen zu einer bestimmten Zielgruppe von Hilfen zu erkennen, sollte dem Klärungsdienst auch die Möglichkeit eröffnen, zu diesen Hilfen oder Behandlungen hin vermitteln und begleiten zu können. Ein entsprechend vernetzter Dienst wäre insoweit anderen, auch anderen aufsuchenden Diensten wie beispielsweise dem SpDi vorgeschaltet, wenn diese aufgrund der ungeklärten Zugehörigkeit eines Betroffenen zur eigenen Zielgruppe und unzureichendem Hilfesuchverhalten keine Versorgung anbieten.

Es ist ein wesentlicher Aspekt der zu lösenden Problemlage, dass Betroffene sich überwiegend nicht selbst bei dem Klärungsdienst melden werden, sondern Dritte auf die Situation und fraglich drohende Gefährdung hinweisen. Die Organisationsform eines kommunalen Klärungsdienstes mit gemeinsamer Fachaufsicht durch ÖGD und die Träger des SpDi im GPV erscheint besonders geeignet, um den erforderlichen Kontakt mit Betroffenen unabhängig von der Art der Inanspruchnahme herstellen und den Bedarf klären zu können.

Die Aspekte von Gefahrenabwehr und fürsorglichem Klärungsauftrag werden bei der hier empfohlenen Organisationsform über das Gesundheitsamt repräsentiert, die Aspekte erforderlicher Expertise im Umgang mit psychisch vulnerablen Zielgruppen und notwendiger Vernetzung im Gemeindepsychiatrischen Verbund über die Träger des SpDi.

Die Empfehlung für diese Organisationsform wurde in einer vom Landesarbeitskreis Psychiatrie eingesetzten Arbeitsgruppe „Gemeindepsychiatrische Klärung von Krisensituationen“ entwickelt. Der Ansatz eines gemeindepsychiatrischen Klärungsdienstes, der mit dem ÖGD kooperiert und zu Regelarbeitszeiten zur Verfügung steht, wurde vom Landesarbeitskreis Psychiatrie bestätigt. Das Anliegen eines in den Gemeindepsychiatrischen Verbund integrierten Krisen- und Notfalldienstes auch außerhalb von Regelzeiten hat dabei weiterhin Bedeutung.

Für den Regelbetrieb der empfohlenen Organisationsform eines gemeindepsychiatrischen Klärungsdienstes liegen Praxiserfahrungen aus der Erprobungs- und Verstetigungsphase vor, die Hinweise zum kommunalen Ressourcenaufwand geben. Bei Interesse steht die Arbeitsgruppe des Landesarbeitskreises für weitere Informationen zur Verfügung; Auskunft kann unter [Christian.Brandt@sm.bwl.de](mailto:Christian.Brandt@sm.bwl.de) eingeholt werden.

### **3. Antragsberechtigung und -voraussetzung**

Antragsberechtigt sind Land- und Stadtkreise in Baden-Württemberg, in denen die Stelle einer Psychiatrieplanerin/eines Psychiatrieplaners besetzt ist oder im Zuge des Förderprojekts besetzt wird.

Bereits begonnene Projekte sind von einer Förderung ausgeschlossen.

### **4. Umfang und Art der Förderung**

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines Zuschusses.

Die maximale Zuschusshöhe beträgt 50.000 Euro verteilt auf die gesamte Laufzeit des Projekts.

Eine Eigenbeteiligung von mindestens 10% wird erwartet.

## 5. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zusätzliche Personalausgaben, die unmittelbar dem geförderten Projekt und seinem Ziel zugeordnet werden können und im Bereich der Psychiatrieplanung liegen.

Förderziel ist, dass die Antrag stellende Kommune im Förderzeitraum eine fundierte politische Entscheidung über den Aufbau bzw. die Erprobung eines gemeindepsychiatrischen Klärungsdienstes im Sinne von Punkt 1. des Förderaufrufs herbeiführt.

## 6. Projektlaufzeit

Der Projektbeginn muss spätestens am 30. November 2020 erfolgen. Der Durchführungszeitraum endet spätestens am 31. Dezember 2021.

Bei inhaltlichen Fragen zum Förderaufruf steht Herr Dr. Brandt am Referat für Psychiatrie und Sucht des Ministeriums für Soziales und Integration gerne zur Verfügung:

Mail: [Christian.Brandt@sm.bwl.de](mailto:Christian.Brandt@sm.bwl.de)

Telefon: 0711-123-3670

## 7. Antragstellung und Auswahl

Anträge können – unter Verwendung des bereitgestellten Vordrucks - **bis spätestens 12. Oktober 2020 (Poststempel)** gestellt werden.

Die Entscheidung darüber, welche Projekte bei Erfüllen der Voraussetzungen gefördert werden, wird vom Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (Bewilligungsstelle) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel getroffen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Der unterzeichnete Antrag ist mit dem jeweiligen Antragsformular bei folgender Adresse einzureichen:

**Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg**

**Referat 55**

**Else-Josenhans-Str. 6**

**70173 Stuttgart**